

Beschlussvorlage

2019-2024/SR-262

Status: öffentlich

Bereich FB Bau
 Bearbeiter Frau Tesch

Erstellungsdatum: 12.09.2023
 Aktenzeichen 61.26.02.47

Betreff:

Freiflächenphotovoltaikanlagen- Vorbereitung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
13.11.2023	Wirtschafts- und Umweltausschuss	Entscheidung				
20.11.2023	Bau- und Vergabeausschuss	Entscheidung				
14.12.2023	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die anliegende Standortkonzeption und die darin aufgeführten Standorte für Sonderbauflächen - Freiflächensolaranlagen als Aufgabenstellung für die Erarbeitung des Vorentwurfs zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans.

1. Variante:

Einarbeitung der fachlichen Standortvorschläge gemäß anliegender Grundkonzeption, ohne Berücksichtigung der Fremdanträge gemäß Anhang 4

2. Variante:

Einarbeitung der fachlichen Standortvorschläge gemäß anliegender Grundkonzeption und Einbeziehung der Fremdvorschläge gemäß Anhang 4

(Matthias Günther)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

In den Fachgremien der Stadt Genthin wurde festgelegt, dass die Stadt Genthin in Bezug auf die Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PVA) nochmals eine genauere Betrachtung mit Hinsicht auf Ressourcenschonung, Klimaschutz und Ausbau von alternativen Energie vornimmt.

Damit soll eine detaillierte Feststellung von weiteren Sondergebieten für alternative Energiegewinnung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen entwickelt werden. In dem anliegenden Standortkonzept wurde das gesamte Gebiet der Einheitsgemeinde untersucht und bewertet. Unter Einbeziehung aller fachlicher Belange und Vorschriften wurden raum- und umweltverträgliche Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen ermittelt, die einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entsprechen.

Dabei wurden keine eigentumsrechtlichen und wirtschaftlichen Belange berücksichtigt.

Eine Genehmigung für diese Anlagen kann allgemein nur dann erteilt werden, wenn eine Konkurrenz mit raumbedeutsamen freiraumrelevanten Flächennutzungen und -funktionen ausgeschlossen werden kann. Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in bisher unbelasteten Bereichen führt u.a. zu Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushalts. Um eine Vergütung des eingespeisten Stroms zu erhalten, ist es weiterhin zwingend erforderlich, dass eine FF-PVA im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes errichtet wird oder sich als privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 BauGB darstellt.

Die dazu notwendigen Bebauungspläne haben sich aus dem gemeindlichen Flächennutzungsplan heraus zu entwickeln.

Das anliegende Standortkonzept entfaltet in sich keine Rechtsaußenwirkung, sondern ist als Aufgabenstellung für die Erarbeitung des Vorentwurfs der 7. Änderung des Flächennutzungsplans zu betrachten.

Als Grundlage für die Vorbereitung dieses Konzepts, sind spezifische Kriterien und Gebietskategorien zu berücksichtigen, die unter Einbeziehung der Gebietskulissen des aktuellen 3. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg vorgesehen sind.

Aus fachlicher und raumordnerischer Sicht wird die räumliche Steuerung mit 3 Gebietskategorien entwickelt. Das sind:

1. Nicht und in der Regel nicht geeignete Gebiete
2. Bedingt geeignete Gebiete
3. Konfliktärmere geeignete Gebiete.

Weiterhin ist die potenzielle Einspeisevergütung und somit die Wirtschaftlichkeit bei neu zu errichtenden Anlagen ebenfalls ein Kriterium, das bei der Standortwahl eine Rolle gespielt hat.

Der Ausbau erneuerbarer Energien liegt gemäß § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse.

Für Solarenergie sind gegenwärtig keine rechtlich bindenden Vorgaben vorhanden, welchen Anteil eine Gemeinde an ihrer Gesamtfläche für FF-PVA zu Verfügung stellen sollte. Dies obliegt der Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit im Rahmen eines schlüssigen Gesamtkonzeptes. Dabei sollte auf subjektive Bewertungskriterien, im Interesse einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung, verzichtet werden.

Die Einheitsgemeinde Genthin verfügt über eine Gesamtfläche von ca. 22.420 ha. Würde die Gemeinde 1 % (224 ha) für Freiflächenphotovoltaik bestimmen, wäre das eine Größenordnung von ca. 224 Fußballfeldern.

Zielsetzung dieser Vorgehensweise ist es, die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen lediglich in bereits vorbelasteten Bereich zu ermöglichen und Beeinträchtigungen des bisher unbelasteten Natur- und Landschaftshaushalts zu vermeiden und entsprechende Eignungsgebiete auszuweisen.

Die anliegende Standortkonzeption entspricht in ihren Grundzügen den fachlichen und städtebaulichen Vorschriften und Annahmen und stellt sich aus fachlicher Sicht als Vorzugsvariante dar.

Unter dem Anhang 4 der anliegenden Konzeption wurden Fremdanträge zur Ausweisung von FF-PVA dargestellt, die einer Berücksichtigung im Flächennutzungsplan bedürfen, um dann in Folge Bebauungspläne daraus entwickeln zu können.

In der Gesamtheit aller Fremdanträge wird eine Fläche von ca. 612 ha beansprucht, was im Verhältnis zur Fläche des Gemeindegebiet, weit über dem städtebaulichen Planungsdurchschnitt liegt.

Der Antrag gemäß Anlage 4.1 – Industriegebiet Ost wird als fachlich unbedenklich betrachtet.

Der Antrag 4.2- zw. Kanal und Hagen wird fachlich nicht empfohlen, sh. Bewertung in Anlage.

Der Antrag 4.2- bahnbegleitend – fachlich unbedenklich, detailliertere Bewertung sh. Anhang.

Der Antrag 4.3 – nördlich von Parchen- mit Wirksamkeit des Regionalen Entwicklungsplans sind beantragte Anlagen als unzulässig einzustufen, fachlich bedenklich einzustufen.

Antrag 4.4 – westl von Parchen- mit Inkrafttreten des Regionalen Entwicklungsplans sind beantragte Anlagen als unzulässig einzustufen. Eine Planausweisung wird fachlich bezweifelt.

Antrag 4.5 – nördlich von Dretzel – nach landesplanerischer Absicht besteht für dieses Vorhaben u.U. ein Sonderstatus wegen Wiedervernässung. Ist im weiteren Planverfahren zu klären.

Antrag 4.6. – nordwestl. Von Paplitz- wird fachlich nicht unterstützt, sh. weitergehende Bewertung gem. Anlage

Antrag 4.7.- nordwestl. Von Parchen- Nach Entwurf des Reg. Entwicklungsplans nicht zulässig.

- Westlich von Parchen- sh. vor, fachlich nicht empfohlen
- Nordöstl. Von Fienerode – aus fachlicher Sicht konfliktarm, Zulässigkeit im Verfahren prüfen

Ein Rechtsanspruch zur Berücksichtigung dieser Anträge besteht nicht.

Die Abwägung dazu wird im Rahmen der städtebaulichen Planungshoheit getroffen.

Wie den Darstellungen- Bewertung der Anlage Anhang 4 zu entnehmen, widersprechen einige Anträge den allgemein anerkannten, fachlichen Betrachtungen zu derartigen Ausweisungen.

Maßgeblichen Einfluss dürften die Darstellungen im bisherigen Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans haben, der als übergeordnete Raumplanung zu beachten ist.

Abschließend entscheidend sind die fachlichen Stellungnahmen der Behörden in den weitergehenden Verfahren.

Die Ortsbürgermeister/Ortsvorsteher wurden im September 2023 beteiligt, um örtliche Belange aus der Konzeption einschätzen zu können. Änderungsvorstellungen wurden nicht vorgetragen.

Anlagen:

1. Standortkonzept für FF-PVA - Vorbereitung - Vorentwurf
2. Bewertung aus Konzept für FF-PVA- Anhang

Finanzielle Auswirkungen:

46.924,08 € Gesamtaufwendung. Bis zur Entwurfsphase bereits beauftragt. Zur Endfertigstellung der 7. Änderung des FNP bedarf es des HH-Nachweises 2024 in Höhe von ca. 25.000,00€

(Frau Tesch)
Sachbearbeiterin

(Frau Turian)
Fachbereichsleiter/in